



104	39.	Wasserversorgung
	39.03	Administratives, Finanzielles
	39.03.0	Wassergebühren 2026 – Festlegung

Gemäss Art. 49 des Reglements über die Wasserversorgung soll der Bau und Betrieb der Wasserversorgung selbsttragend sein. Es wird deshalb eine Spezialfinanzierung geführt. Die Kosten werden durch die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschluss und Verbrauchsgebühren gedeckt.

Dieser Beschluss regelt die Benutzungsgebühren gemäss Art. 56 des Reglements über die Wasserversorgung für die Messperiode vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026. Die Anschlussgebühren (Art. 55 des Reglements über die Wasserversorgung) für das Jahr 2026 werden mit separatem Beschluss geregelt, sobald der Baukostenindex Oktober 2025 für den Kanton Zürich berechnet ist (voraussichtlich im Dezember 2025).

Die Berechnung gemäss Budget 2026 zeigt folgende Ergebnisse (in CHF):

1. Aufwand

Eigenwirtschaftlichkeit gemäss Art. 49 des Reglements über die Wasserversorgung

1.1. Aufwand	82'100.00
1.2. Zinsen	4'500.00
1.3. Abschreibungen	33'100.00
1.4. Gesamtaufwand	119'700.00

2. Ertrag

2.1. Benützungsgebühren	95'000.00
2.2. Entschädigungen von anderen Gemeinden	17'500.00
2.3. Beiträge von Kanton	3'400.00
2.4. Verzinsung	3'800.00
2.5. Total	119'700.00

3. Berechnung der Grundgebühr

Art. 56 Abs. 2 des Reglements über die Wasserversorgung

3.1. Total Wassermesser	269
3.2. Grundgebühr pro Wasseranschluss	80.00
3.3. ergibt Gebührenertrag aus Grundgebühr	21'520.00

4. Berechnung des Mengenpreises (Wasserzins)

Art. 56 Abs. 3 des Reglements über die Wasserversorgung

4.1. Gemessene Wasserbezüge (l)	40'600 m ³
4.2. Preis pro m ³ bezogenem Wasser	1.90
4.3. ergibt Gesamtertrag aus Wasserzins	77'140.00

5. Zusammenfassung voraussichtliche Erträge 2023

5.1. Ertrag aus Grundgebühr (Ziff. 3.3.)	21'520.00
5.2. Ertrag aus Wasserzins (Ziff. 4.3.)	77'140.00
4.3. Total Ertrag aus Gebühren (vgl. Ziff. 2.1.)	98'660.00

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 54 des Reglements über die Wasserversorgung vom 22. Juni 2022 werden die Benutzungsgebühren (Wasser) auf Beginn der Rechnungsperiode 2025/2026 (1. Oktober 2025) wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

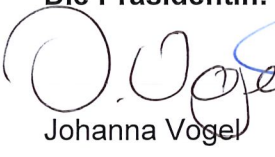
Gebührenart		bisher	01.10.2025 bis 30.09.2026
Grundgebühr pro Wasseranschluss	CHF	80.00	80.00
Preis pro m ³ bezogenem Wasser	CHF	1.90	2.40

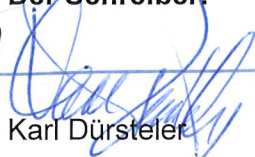
2. Es handelt sich um einen allgemeinverbindlichen Beschluss gemäss § 7 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Homepage / Anschlagkasten) mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Die Anschlussgebühren für das Jahr 2026 werden mit separatem Beschluss geregelt, sobald der Baukostenindex Oktober 2025 für den Kanton Zürich berechnet ist (voraussichtlich im Dezember 2025).
4. Mitteilung an
 - Rechnungsprüfungskommission, Thomas Senn, Präsident, Unterdorf 6, 8421 Dättlikon
 - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindeschreiber (zur amtlichen Publikation)
 - Ressortvorsteher, markus.pluess@daettlikon.ch
 - Finanzvorsteher, thomas.burger@daettlikon.ch
 - 39.03.0

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin:

Der Schreiber:


Johanna Vogel


Karl Dürsteler



versandt: - 9. OKT. 2025